



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2021  
COM(2021) 707 final

2021/0365 (NLE)

Vorschlag für

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte  
landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Autonome Zollkontingente der Europäischen Union müssen für Waren eingerichtet werden, deren Produktion innerhalb der Europäischen Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Europäischen Union für einen bestimmten Kontingentszeitraum nicht ausreicht. Auf Antrag der Mitgliedstaaten prüfen und entscheiden die Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten, inwieweit die Eröffnung autonomer Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren zweckmäßig ist.

Am 17. Dezember 2013 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren erlassen, um zu gewährleisten, dass der Bedarf der Union an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt wird. Diese Verordnung wird jedes Halbjahr geändert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen.

In Anbetracht der Tatsache, dass

- die Verordnung bereits 15 Mal geändert wurde,
- es erforderlich ist, verschiedene Änderungen der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur vorzunehmen, da die WarenCodes der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EU) 2021/1832 der Kommission<sup>1</sup> aktualisiert wurden, um internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems von 2022 nachzukommen,

wird aus Gründen der Klarheit vorgeschlagen, die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates aufzuheben und durch den vorliegenden Vorschlag zu ersetzen.

Für angemessene Mengen bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und gewerblicher Waren sollten Zollkontingente der Union zum Nullsatz oder zu ermäßigten autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet werden, ohne die Märkte für diese Waren zu stören. Die Diskussionen auf den Sitzungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten bereit sind, Zollkontingente für die unter diesen Verordnungsvorschlag fallenden Waren zu eröffnen, und dass solche Kontingente den Markt für diese Waren nicht beeinträchtigen würden.

Der Vorschlag steht in Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung, Umwelt und Außenbeziehungen. Dieser Vorschlag betrifft keine Länder, mit denen die Union präferentielle Handelsabkommen geschlossen hat, und keine Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem; Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP); Freihandelsabkommen).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 385 vom 29.10.2021, S. 1).

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten<sup>2</sup>. Die vorliegende Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Regelung der autonomen Zollkontingente war Teil einer im Jahr 2013 durchgeführten Bewertungsstudie über autonome Zollaussetzungen<sup>3</sup>.

Dies war der Fall, weil beide Maßnahmen ähnlich sind, außer dass Zollkontingente die Einfuhrvolumina begrenzen. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für Unternehmen in der Union, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung sind Abschnitt 4 und dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ (im Folgenden die „Gruppe“), die sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Türkei zusammensetzt, wurde konsultiert. Alle genannten Zollkontingente entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigungen oder Kompromissen.

---

<sup>2</sup> ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/publications/studies/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/publications/studies/index_de.htm)

Die Gruppe hat jeden Antrag (neu oder auf Änderung) sorgfältig geprüft, um zu gewährleisten, dass Unionsherstellern kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Bewertung erfolgte zum einen im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe und zum anderen mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Es wurden keine potenziell ernsten Risiken mit irreversiblen Folgen ermittelt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates (die durch den vorliegenden Vorschlag aufgehoben und ersetzt wird) aufgeführten Zollkontingente. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen der Zollkontingente keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Diese Zollaussetzungen führen zu Mindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise 186,5 Mio. EUR pro Jahr. Die negativen Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 139,9 Mio. EUR pro Jahr (d. h. 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittelbeiträge) ausgeglichen.

Vorschlag für

**VERORDNUNG DES RATES****zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Produktion innerhalb der Europäischen Union wird bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zur Deckung des spezifischen Bedarfs der Verarbeitungsindustrien nicht ausreichen. Aus diesem Grund hängt die Versorgung mit diesen Waren von Drittlandeinfuhrn ab. Der dringendste Bedarf der Europäischen Union an den betreffenden Waren sollte unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen gedeckt werden. Zu diesem Zweck sind EU-Zollkontingente zu Präferenzzollsätzen zu eröffnen und die Mengen so festzulegen, dass das Gleichgewicht der Märkte bei diesen Waren sowie die Aufnahme und die Entwicklung der Produktion in der Union nicht gefährdet werden.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass alle Einführer der Union gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten der Union haben und dass die vorgesehenen Kontingenzollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewendet werden.
- (3) In der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission<sup>1</sup> wurden die Regeln für die Verwaltung der Zollkontingente in der Reihenfolge der Annahme der Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festgelegt, wobei der gleiche, kontinuierliche Zugang zu den Kontingenten und die fortlaufende Anwendung der Zollsätze gewährleistet werden. Die mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten von der Kommission und den Mitgliedstaaten entsprechend dieser Regeln verwaltet werden.
- (4) Die Kontingentsmengen werden in den meisten Fällen in Gewichtseinheiten angegeben. Bei bestimmten Erzeugnissen, für die ein autonomes Zollkontingent eröffnet wird, wird die Kontingentsmenge in einer anderen Maßeinheit angegeben. Wird für diese Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558](#)).

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>2</sup> keine besondere Maßeinheit angegeben, kann bezüglich der verwendeten Maßeinheit Unsicherheit bestehen. Aus Gründen der Klarheit und im Interesse einer besseren Kontingentsverwaltung ist es daher notwendig, festzulegen, dass bei Inanspruchnahme der genannten autonomen Zollkontingente die genaue Menge der Einfuhrwaren in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Kontingentsmaßeinheit einzutragen ist, die für diese Erzeugnisse im Anhang dieser Verordnung genannt ist.

- (5) Es ist klarzustellen, dass Gemische, Zubereitungen oder aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Waren, die Waren enthalten, die autonomen Zollkontingenten unterliegen, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden sollten, da die autonomen Zollkontingente nur auf die im Anhang beschriebenen Waren Anwendung finden.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates<sup>3</sup> wurde mehrfach geändert. Da die Codierung der Kombinierten Nomenklatur aktualisiert wurde<sup>4</sup>, um die internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems von 2022 (im Folgenden „HS 2022“) zu erfüllen, sind außerdem zahlreiche Änderungen an den KN-Codes im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates erforderlich. Im Interesse der Klarheit und Transparenz sollte die genannte Verordnung daher vollständig ersetzt werden.
- (7) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es notwendig und angezeigt, zur Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Förderung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern Vorschriften festzulegen, um die Wirtschaftsinteressen der Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union ins Gleichgewicht zu bringen, ohne die WTO-Liste der EU zu ändern. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderliche Maß hinaus.
- (8) Um eine Unterbrechung der Anwendung der Zollkontingentsregelung zu vermeiden und die Leitlinien in der Mitteilung der Kommission zu autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten zu befolgen, sollten die Zollkontingente für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren ab dem 1. Januar 2022 gelten. Diese Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und unverzüglich ab dem 1. Januar 2022 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- 1. Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden autonome Zollkontingente der Union eröffnet, bei denen in den dort angegebenen Zeiträumen in Höhe der dort angegebenen Mengen und Zollsätze die in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der

---

<sup>2</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 319).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 385 vom 29.10.2021, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> genannten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt werden.

2. Absatz 1 gilt nicht für Gemische, Zubereitungen oder aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Waren, die die im Anhang aufgeführten Waren enthalten.

### *Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 verwaltet.

### *Artikel 3*

Wird eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Waren abgegeben, für die die zusätzlichen Maßeinheiten im Anhang vorgesehen sind, so ist die genaue Menge der eingeführten Waren unter Verwendung der im Anhang angegebenen Maßeinheit in dieser Anmeldung anzugeben.

### *Artikel 4*

Die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 wird aufgehoben.

### *Artikel 5*

Die vorliegende Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABL L 269 vom 10.10.2013, S. 1](#)).

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

### **2. HAUSHALTSLINIEN**

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2022 veranschlagter Betrag: 17 912 606 159 EUR

### **2. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)<sup>1</sup>

Haushaltslinie	Einnahmen <sup>2</sup>	Zwölfmonatszeitraum , gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2022]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.1.2022	-139,9

Diese Verordnung ersetzt die bestehende Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates. Der Anhang der bestehenden Verordnung umfasst 123 Warenzeilen und führt zu einem geschätzten Gesamtbetrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von 186,5 Mio. EUR für das Jahr 2021, basierend auf den tatsächlichen Zahlen für die ersten sechs Monate des Jahres 2021 multipliziert mit dem Faktor 2. Dieser Betrag ergibt sich aus Überwachungsdaten der GD TAXUD über den Gesamtwert der Einfuhren von Waren, die im Jahr 2021 unter autonome Zollkontingente fallen, multipliziert mit dem entsprechenden Wertzollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die einzelnen Tarifpositionen. Von dem oben genannten Gesamtbetrag wurden die nicht vereinnahmten Zölle für Waren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 keiner Zollaussetzung mehr unterliegen, bereits abgezogen. Des Weiteren wurden die Änderungen der Kontingentsmengen der Waren, für die bereits Kontingente bestehen, bei der endgültigen Berechnung der vorgenannten Zahl ebenfalls berücksichtigt.

Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Eigenmittelverluste für den EU-Haushalt werden auf 186,5 Mio. EUR (Bruttobetrag, einschließlich Erhebungskosten)  $\times 0,75 = 139,9$  Mio. EUR pro Jahr geschätzt.

<sup>1</sup> Indikativer Betrag auf der Grundlage der Berechnungen in Abschnitt 2.

<sup>2</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

### **3. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN**

Die Endverwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EWG) Nr. 952/2013 überwacht.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2021  
COM(2021) 707 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**Verordnung des Rates**

**zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte  
landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

**DE**

**DE**

## ANHANG

Laufende Nr.	KN-Code	TAR IC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2637	ex 0710 40 00 ex 2005 80 00	20 30	Zuckermaiskolben ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ), auch in Stücke geschnitten, mit einem Durchmesser von 10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken unterworfen werden sollen (1)(2)(3)	1.1.-31.12.	550 Tonnen	0 % <sup>(3)</sup>
09.2849	ex 0710 80 69	10	Pilze der Art <i>Auricularia polytricha</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, zum Herstellen von Fertiggerichten (1)(2)	1.1.-31.12.	700 Tonnen	0 %
09.2664	ex 2008 60 39	30	Süßkirschen mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 9 GHT, mit einem Durchmesser von nicht mehr als 19,9 mm, mit Stein, zur Verwendung in Schokoladeerzeugnissen (1)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	10 %
09.2740	ex 2309 90 31	87	Sojabohnenproteinkonzentrat mit einem Gehalt an — Rohprotein von 60 GHT ( $\pm$ 10 GHT), — Rohfaser von 5 GHT ( $\pm$ 3 GHT), — Rohasche von 5 GHT ( $\pm$ 3 GHT) und — Stärke von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,9 GHT zur Verwendung bei der Herstellung von Futtermitteln (1)	1.1.-31.12.	30 000 Tonnen	0 %
09.2913	ex 2401 10 35 ex 2401 10 70 ex 2401 10 95 ex 2401 10 95 ex 2401 10 95 ex 2401 20 35 ex 2401 20 70 ex 2401 20 95 ex 2401 20 95 ex 2401 20 95	91 10 11 21 91 91 10 11 21 91	Tabak, unverarbeitet, auch in regelmäßiger Form zugeschnitten, mit einem Zollwert von nicht weniger als 450 Euro/100 kg Nettogewicht, zur Verwendung als Um- oder Deckblatt beim Herstellen von Waren der Unterposition 2402 10 00 (1)	1.1.-31.12.	6 000 Tonnen	0 %
09.2586	ex 2710 19 81 ex 2710 19 99	20 40	Katalytisch hydroisomertisiertes und entwachstes Basisöl, bestehend aus hydrierten, hochisoparaffinischen Kohlenwasserstoffen, mit einem Gehalt an — gesättigten Kohlenwasserstoffen von 90 GHT oder mehr und — Schwefel von nicht mehr als 0,03 GHT, und mit — einem Viskositätsindex von 80 oder mehr, jedoch weniger als 120, und einer kinematischen Viskosität von 5,0 cST bei 100 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 13,0 cST bei 100 °C	1.1.-30.6.	75 000 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2828	2712 20 90		Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	1.1.-31.12.	100 000 Tonnen	0 %
09.2600	ex 2712 90 39	10	Paraffinische Rückstände (Slack Wax) (CAS RN 64742-61-6)	1.1.-31.12.	100 000 Tonnen	0 %
09.2578	ex 2811 19 80	50	Sulfamidsäure (CAS RN 5329-14-6) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von nicht mehr als 5 % des Antibackmittels Siliciumdioxid (CAS RN 112926-00-8)	1.1.-31.12.	27 000 Tonnen	0 %
09.2928	ex 2811 22 00	40	Silika-Füllstoff, in Granulatform, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 97GHT oder mehr	1.1.-31.12.	1 700 Tonnen	0 %
09.2806	ex 2825 90 40	30	Wolframtrioxid, einschließlich Wolframblauoxid (CAS RN 1314-35-8 oder CAS RN 39318-18-8)	1.1.-31.12.	12 000 Tonnen	0 %
09.2872	ex 2833 29 80	40	Caesiumsulfat (CAS RN 10294-54-9), fest oder als wässrige Lösung, mit einem Gehalt an Caesiumsulfat von 48 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 52 GHT	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %
09.2567	ex 2903 22 00	10	Trichlorethylen (CAS RN 79-01-6) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	11 885 000 kg	0 %
09.2837	ex 2903 79 30	20	Bromchlormethan (CAS RN 74-97-5)	1.1.-31.12.	600 Tonnen	0 %
09.2933	ex 2903 99 80	30	1,3-Dichlorbenzol (CAS RN 541-73-1)	1.1.-31.12.	2 600 Tonnen	0 %
09.2700	ex 2905 12 00	10	Propan-1-ol (Propylalkohol) (CAS RN 71-23-8)	1.1.-31.12.	15 000 Tonnen	0 %
09.2830	ex 2906 19 00	40	Cyclopropylmethanol (CAS RN 2516-33-8)	1.1.-31.12.	20 Tonnen	0 %
09.2851	ex 2907 12 00	10	O-Kresol (CAS RN 95-48-7), mit einer Reinheit von 98,5 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	20 000 Tonnen	0 %
09.2704	ex 2909 49 80	20	2,2,2',2'-Tetrakis(hydroxymethyl)-3,3'-oxydipropen-1-ol (CAS RN 126-58-9)	1.1.-31.12.	500 Tonnen	0 %
09.2565	ex 2914 19 90	70	Calciumacetylacetonat (CAS RN 19372-44-2) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %
09.2852	ex 2914 29 00	60	Cyclopropylmethylketon (CAS RN 765-43-5)	1.1.-31.12.	300 Tonnen	0 %
09.2638	ex 2915 21 00	10	Essigsäure (CAS RN 64-19-7) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	1 000 000 Tonnen	0 %
09.2679	2915 32 00		Vinylacetat (CAS RN 108-05-4)	1.1.-31.12.	400 000 Tonnen	0 %
09.2728	ex 2915 90 70	85	Ethyltrifluoracetat (CAS RN 383-63-1)	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TAR IC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2665	ex 2916 19 95	30	Kalium-(E,E)-hexa-2,4-dienoat (CAS RN 24634-61-5)	1.1.-31.12.	8 250 Tonnen	0 %
09.2684	ex 2916 39 90	28	2,5-Dimethylphenylacetylchlorid (CAS RN 55312-97-5)	1.1.-31.12.	700 Tonnen	0 %
09.2599	ex 2917 11 00	40	Diethyloxalat (CAS RN 95-92-1)	1.1.-31.12.	500 Tonnen	0 %
09.2769	ex 2917 13 90	10	Dimethylsebacat (CAS RN 106-79-6)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2634	ex 2917 19 80	40	Dodecansäure (CAS RN 693-23-2) mit einer Reinheit von mehr als 98,5 GHT	1.1.-31.12.	8 000 Tonnen	0 %
09.2808	ex 2918 22 00	10	O-Acetylsalicylsäure (CAS RN 50-78-2)	1.1.-31.12.	120 Tonnen	0 %
09.2646	ex 2918 29 00	75	Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat (CAS RN 2082-79-3) — mit einem Siebdurchgang von mehr als 99 GHT bei einer Maschenweite von 500 µm und — einem Schmelzpunkt von 49 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 54 °C, zur Verwendung bei der Herstellung von auf Pulvermischungen (Pulver oder Pressgranulat) basierenden Polymer-Verarbeitungsstabilisator-One-Packs <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	380 Tonnen	0 %
09.2647	ex 2918 29 00	80	Pentaerythritoltetrakis(3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat (CAS RN 6683-19-8) mit: — einem Siebdurchgang von mehr als 75 GHT bei einer Maschenweite von 250 µm und von mehr als 99 GHT bei einer Maschenweite von 500 µm und — einem Schmelzpunkt von 110 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 125 °C, zur Verwendung bei der Herstellung von auf Pulvermischungen (Pulver oder Pressgranulat) basierenden PVC-Verarbeitungsstabilisator-One-Packs <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	140 Tonnen	0 %
09.2975	ex 2918 30 00	10	Benzophenon-3,3',4,4'-tetracarbonsäuredianhydrid (CAS RN 2421-28-5)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2688	ex 2920 29 00	70	Tris-(2,4-di-tert-butylphenyl)phosphit (CAS RN 31570-04-4)	1.1.-31.12.	6 000 Tonnen	0 %
09.2598	ex 2921 19 99	75	Octadecylamin (CAS RN 124-30-1)	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %
09.2649	ex 2921 29 00	60	Bis(2-dimethylaminoethyl)(methyl)amin (CAS RN 3030-47-5)	1.1.-31.12.	1 700 Tonnen	0 %
09.2682	ex 2921 41 00	10	Anilin (CAS RN 62-53-3) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	150 000 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TAR IC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2617	ex 2921 42 00	89	4-Fluor-N-(1-methylethyl)benzolamin (CAS RN 70441-63-3)	1.1.-31.12.	500 Tonnen	0 %
09.2602	ex 2921 51 19	10	o-Phenyldiamin (CAS RN 95-54-5)	1.1.-31.12.	1 800 Tonnen	0 %
09.2563	ex 2922 41 00	20	L-Lysinhydrochlorid (CAS RN 657-27-2) oder eine wässrige L-Lysin-Lösung (CAS RN 56-87-1) mit einem Gehalt an L-Lysin von 50 GHT oder mehr	1.1.-30.6.	122 500 Tonnen	0 %
09.2592	ex 2922 50 00	25	L-Threonin (CAS RN 72-19-5)	1.1.-31.12.	166 000 Tonnen	0 %
09.2575	ex 2923 90 00	87	3-Chlor-2-hydroxypropyltrimethylammoniumchlorid (CAS RN 3327-22-8), in Form einer wässrigen Lösung mit einem Gehalt an (3-Chlor-2-hydroxypropyl)trimethylammoniumchlorid von 65 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 71 GHT	1.1.-31.12.	19 000 Tonnen	0 %
09.2854	ex 2924 19 00	85	3-Iod-2-yn-1-yl butylcarbamid (CAS RN 55406-53-6)	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %
09.2874	ex 2924 29 70	87	Paracetamol (INN) (CAS RN 103-90-2)	1.1.-31.12.	20 000 Tonnen	0 %
09.2742	ex 2926 10 00	10	Acrylnitril (CAS RN 107-13-1) zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 55 und der Position 6815 <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	60 000 Tonnen	0 %
09.2583	ex 2926 10 00	20	Acrylnitril (CAS RN 107-13-1) zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Positionen 2921, 2924, 3906 und 4002 <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	40 000 Tonnen	0 %
09.2856	ex 2926 90 70	84	2-Nitro-4(trifluormethyl)benzonitril (CAS RN 778-94-9)	1.1.-31.12.	900 Tonnen	0 %
09.2708	ex 2928 00 90	15	Monomethylhydrazin (CAS RN 60-34-4) in Form einer wässrigen Lösung mit einem Gehalt an Monomethylhydrazin von 40 ( $\pm 5$ ) GHT	1.1.-31.12.	900 Tonnen	0 %
09.2581	ex 2929 10 00	25	1,5-Naphthylendiisocyanat (CAS RN 3173-72-6) mit einer Reinheit von 90 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	300 Tonnen	0 %
09.2685	ex 2929 90 00	30	Nitroguanidin (CAS RN 556-88-7)	1.1.-31.12.	6 500 Tonnen	0 %
09.2597	ex 2930 90 98	94	Bis[3-(triethoxysilyl)propyl]disulfid (CAS RN 56706-10-6)	1.1.-31.12.	6 000 Tonnen	0 %
09.2596	ex 2930 90 98	96	2-Chlor-4-(methylsulfonyl)-3-((2,2,2-trifluorethoxy)methyl)benzoësäure (CAS RN 120100-77-8)	1.1.-31.12.	300 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2580	ex 2931 90 00	75	Hexadecyltrimethoxysilan (CAS RN 16415-12-6) mit einer Reinheit von mindestens 95 GHT, zur Verwendung bei der Herstellung von Polyethylen <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	165 Tonnen	0 %
09.2842	2932 12 00		2-Furaldehyd (Furfural)	1.1.-31.12.	10 000 Tonnen	0 %
09.2696	ex 2932 20 90	25	Decan-5-olid (CAS RN 705-86-2)	1.1.-31.12.	6 000 kg	0 %
09.2697	ex 2932 20 90	30	Dodecan-5-olid (CAS RN 713-95-1)	1.1.-31.12.	6 000 kg	0 %
09.2812	ex 2932 20 90	77	Hexan-6-olid (CAS RN 502-44-3)	1.1.-31.12.	4 000 Tonnen	0 %
09.2858	2932 93 00		Piperonal (CAS RN 120-57-0)	1.1.-31.12.	220 Tonnen	0 %
09.2673	ex 2933 39 99	43	2,2,6,6-Tetramethylpiperidin-4-ol (CAS RN 2403-88-5)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2880	ex 2933 59 95	39	Ibrutinib (INN) (CAS RN 936563-96-1)	1.1.-31.12.	5 Tonnen	0 %
09.2860	ex 2933 69 80	30	1,3,5-Tris[3-(dimethylamino)propyl]hexahydro-1,3,5-triazin (CAS RN 15875-13-5)	1.1.-31.12.	600 Tonnen	0 %
09.2566	ex 2933 99 80	05	1,4,7,10-Tetraazacyclododecan (CAS RN 294-90-6) mit einer Reinheit von 96 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	60 Tonnen	0 %
09.2658	ex 2933 99 80	73	5-(Acetoacetylamino)benzimidazolon (CAS RN 26576-46-5)	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %
09.2593	ex 2934 99 90	67	5-Chlorthiophen-2-carbonsäure (CAS RN 24065-33-6)	1.1.-31.12.	45 000 kg	0 %
09.2675	ex 2935 90 90	79	4-[[(2-Methoxybenzoyl)amino]sulfonyl]-benzoylchlorid (CAS RN 816431-72-8)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2710	ex 2935 90 90	91	2,4,4-Trimethylpentan-2-aminium (3R,5S,6E)-7-{2-[(ethylsulfonyl)amino]-4-(4-fluorophenyl)-6-(propan-2-yl)pyrimidin-5-yl}-3,5-dihydroxyhept-6-enaat (CAS RN 917805-85-7)	1.1.-31.12.	5 000 kg	0 %
09.2945	ex 2940 00 00	20	D-Xylose (CAS RN 58-86-6)	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %
09.2686	ex 3204 11 00	75	Farbmittel C.I. Disperse Yellow 54 (CAS RN 7576-65-0) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Disperse Yellow 54 von 99 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	250 Tonnen	0 %
09.2676	ex 3204 17 00	14	Zubereitungen auf Grundlage des Farbmittels C.I. Pigment Red 48:2 (CAS RN 7023-61-2) mit einem Anteil des Farbmittels von 60 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT	1.1.-31.12.	50 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2698	ex 3204 17 00	30	Farbmittel C.I. Pigment Red 4 (CAS RN 2814-77-9) und Zubereitungen auf dessen Grundlage, mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Red 4 von 60 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	150 Tonnen	0 %
09.2659	ex 3802 90 00	19	Mit Soda fluxcalcinierte Kieselgur	1.1.-31.12.	35 000 Tonnen	0 %
09.2908	ex 3804 00 00	10	Natriumligninsulphonat (CAS RN 8061-51-6)	1.1.-31.12.	40 000 Tonnen	0 %
09.2889	3805 10 90		Sulfatterpentinöl	1.1.-31.12.	25 000 Tonnen	0 %
09.2935	ex 3806 10 00	10	Balsamharz	1.1.-31.12.	280 000 Tonnen	0 %
09.2832	ex 3808 92 90	40	Zubereitung mit einem Gehalt an Pyrithionzink (INN) (CAS RN 13463-41-7) von 38 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT in einer wässrigen Dispersion	1.1.-31.12.	500 Tonnen	0 %
09.2876	ex 3811 29 00	55	Additive, bestehend aus Produkten der Reaktion von Diphenylamin und verzweigten Nonenen mit <ul style="list-style-type: none"> <li>— mehr als 28 GHT, jedoch nicht mehr als 55 GHT 4-Monononyldiphenylamin und</li> <li>— mehr als 45 GHT, jedoch nicht mehr als 65 GHT 4,4'-Dinonyldiphenylamin,</li> <li>— einem Gesamtanteil von 2,4-Dinonyldiphenylamin und 2,4'-Dinonyldiphenylamin von nicht mehr als 5 GHT,</li> </ul> zur Verwendung bei der Herstellung von Schmierölen <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	900 Tonnen	0 %
09.2814	ex 3815 90 90	76	Katalysator, bestehend aus Titandioxid und Wolframtrioxid	1.1.-31.12.	3 000 Tonnen	0 %
09.2644	ex 3824 99 92	77	Zubereitung mit <ul style="list-style-type: none"> <li>— 55 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 78 GHT Dimethylglutarat (CAS RN 1119-40-0)</li> <li>— 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT Dimethyladipat (CAS RN 627-93-0) und</li> <li>— nicht mehr als 35 GHT Dimethylsuccinat (CAS RN 106-65-0)</li> </ul>	1.1.-31.12.	10 000 Tonnen	0 %
09.2681	ex 3824 99 92	85	Gemisch von Bis(3-triethoxysilylpropyl)sulfiden (CAS RN 211519-85-6)	1.1.-31.12.	9 000 Tonnen	0 %
09.2650	ex 3824 99 92	87	Acetophenon (CAS RN 98-86-2), mit einer Reinheit von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 GHT	1.1.-31.12.	2 000 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2888	ex 3824 99 92	89	Mischung von tertiären Alkyldimethylaminen mit einem Gehalt an: — Dodecyldimethylamin (CAS RN 112-18-5) von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT und — Dimethyl(tetradecyl)amin (CAS RN 112-75-4) von 20 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT	1.1.-30.6.	10 000 Tonnen	0 %
09.2829	ex 3824 99 93	43	Fester Auszug, aus dem bei der Kolophoniumgewinnung aus Holz angefallenen Rückstand, unlöslich in aliphatischen Lösungsmitteln, mit folgenden Beschaffenheitsmerkmalen: — Gehalt an Harzsäuren von 30 GHT oder weniger, — Säurezahl von 110 oder weniger, und — Schmelzpunkt von 100° C oder höher	1.1.-31.12.	1 600 Tonnen	0 %
09.2907	ex 3824 99 93	67	Mischung pflanzlicher Sterole, in Form von Pulver, mit einem Gehalt an: — Sterolen von 75 GHT oder mehr — Stanolen von nicht mehr als 25 GHT, zur Verwendung beim Herstellen von Stanolen/Sterolen oder Stanol-/Sterolestern <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	2 500 Tonnen	0 %
09.2568	ex 3824 99 96	91	Gemisch in Form von Pellets mit einem Gehalt an — Bis(3-triethoxysilylpropyl)polysulfiden (CAS RN 211519-85-6) von 49 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT, und — 50 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 51 GHT Ruß (CAS RN 1333-86-4), mit einem Siebdurchgang von 75 GHT oder mehr bei einer Maschenweite von 0,60 mm, aber nicht mehr als 10 GHT bei einer Maschenweite von 0,25 mm (gemäß der Methode ASTM D1511)	1.1.-31.12.	1 500 Tonnen	0 %
09.2820	ex 3827 90 00	10	Gemische mit einem Gehalt von — 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 GHT 2-Chlorpropen (CAS RN 557-98-2), — 8 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 14 GHT (Z)-1-Chlorpropen (CAS RN 16136-84-8), — 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 23 GHT 2-Chlorpropan (CAS RN 75-29-6), — nicht mehr als 6 GHT 3-Chlorpropen (CAS RN 107-05-1) und — nicht mehr als 1 GHT Ethylchlorid (CAS RN 75-00-3)	1.1.-31.12.	6 000 Tonnen	0 %
09.2671	ex 3905 99 90	81	Poly(vinylbutyral) (CAS RN 63148-65-2): — mit 17,5GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20GHT Hydroxylgruppen und — einer mittleren Teilchengröße (D50) von mehr als 0,6mm	1.1.-31.12.	12 500 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2846	ex 3907 40 00	25	Polymerblend aus Polycarbonat und Poly(methylmethacrylat) mit einem Polycarbonatanteil von 98,5 GHT oder mehr, in Form von Pellets oder Granulat, mit einer Lichttransmission von 88,5 GHT oder mehr, gemessen an einem Probenkörper mit 4,0 mm Wandstärke bei einer Wellenlänge von $\lambda = 400$ nm (nach ISO 13468-2)	1.1.-31.12.	2 000 Tonnen	0 %
09.2585	ex 3907 99 80	70	Copolymer aus Poly(ethylenterephthalat) und Cyclohexanidimethanol, mit einem Gehalt an Cyclohexanidimethanol von mehr als 10 GHT	1.1.-31.12.	60 000 Tonnen	2 %
09.2723	ex 3911 90 19	10	Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-4,4'-biphenyl)	1.1.-31.12.	5 000 Tonnen	0 %
09.2816	ex 3912 11 00	20	Celluloseacetat in Form von Flocken	1.1.-31.12.	75 000 Tonnen	0 %
09.2573	ex 3913 10 00	20	Natriumalginat, Extrakt aus Braunalgen (CAS RN 9005-38-3), mit <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Trocknungsverlust von nicht mehr als 15 GHT (4 Std. bei 105 °C),</li> <li>— einer wasserunlöslichen Fraktion von nicht mehr als 2 GHT in der Trockenmasse</li> </ul>	1.1.-31.12.	2 000 Tonnen	0 %
09.2641	ex 3913 90 00	87	Natriumhyaluronat, nicht steril, mit <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer gewichtsmittleren Molekularmasse (<math>M_w</math>) von nicht mehr als 900 000,</li> <li>— einem Endotoxingehalt von nicht mehr als 0,008 Endotoxineinheiten (EU)/mg,</li> <li>— einem Ethanolgehalt von nicht mehr als 1GHT und</li> <li>— einem Isopropanolgehalt von nicht mehr als 0,5GHT</li> </ul>	1.1.-31.12.	300 kg	0 %
09.2661	ex 3920 51 00	50	Platten aus Polymethylmethacrylat gemäß den Normen: <ul style="list-style-type: none"> <li>— EN 4364 (MIL-P-5425E) und DTD5592A oder</li> <li>— EN 4365 (MIL-P-8184) und DTD5592A</li> </ul>	1.1.-31.12.	100 Tonnen	0 %
09.2645	ex 3921 14 00	20	Zellkunststoffblock aus regenerierter Cellulose, getränkt mit Magnesiumchlorid und quartäre Ammoniumverbindungen enthaltendem Wasser, mit den Maßen 100 cm ( $\pm 10$ cm) x 100 cm ( $\pm 10$ cm) x 40 cm ( $\pm 5$ cm)	1.1.-31.12.	1 700 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2572	ex 5205 26 00 ex 5205 27 00	10 10	Weißes Rohgarn aus Baumwolle, ungezwirnt, — aus gekämmten Fasern — mit einer durchschnittlichen Faserlänge von 36,5 mm oder mehr, — im Kompaktringspinnverfahren mit pneumatischer Verdichtung hergestellt, — mit einer Mindestreißfestigkeit von 26,5 cN/tex (gemäß EN ISO 2062:2009, mit einer Geschwindigkeit von 5 000 mm/min)	1.1.-31.12.	50 000 Tonnen	0 %
09.2576	ex 5208 12 16	20	Rohes Gewebe in Leinwandbindung mit — einer Breite von nicht mehr als 145 cm, — einem Gewicht von 120 g/m <sup>2</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 130 g/m <sup>2</sup> , — 30 oder mehr, jedoch nicht mehr als 45 Schussfäden pro cm, — beidseitiger Einlegekante. Von der Mitte des Gewebes nach außen hin besteht die 15 mm ( $\pm$ 2mm) breite Einlegekante aus einem 6 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 mm breiten Streifen in Leinwandbindung und einem 6 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 mm breiten Streifen mit Panamabindung	1.1.-31.12.	1 500 000 m <sup>2</sup>	0 %
09.2577	ex 5208 12 96	20	Rohes Gewebe in Leinwandbindung mit — einer Breite von nicht mehr als 145 cm, — einem Gewicht von mehr als 130 g/m <sup>2</sup> , jedoch nicht mehr als 145 g/m <sup>2</sup> , — 30 oder mehr, jedoch nicht mehr als 45 Schussfäden pro cm, — beidseitiger Einlegekante. Von der Mitte des Gewebes nach außen hin besteht die 15 mm ( $\pm$ 2mm) breite Einlegekante aus einem 6 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 mm breiten Streifen in Leinwandbindung und einem 6 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 mm breiten Streifen mit Panamabindung	1.1.-31.12.	2 300 000 m <sup>2</sup>	0 %
09.2848	ex 5505 10 10	10	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) aus Nylon oder anderen Polyamiden (PA6 und PA66)	1.1.-31.12.	10 000 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2721	ex 5906 99 90	20	Laminiertes kautschutierte Gewebe mit folgenden Merkmalen: — dreilagig; — eine äußere Lage besteht aus Acrylgewebe, — die andere äußere Lage besteht aus Polyester gewebe, — die mittlere Lage besteht aus Chlorbutylkautschuk, — die mittlere Lage hat ein Gewicht von 452 g/m <sup>2</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 569 g/m <sup>2</sup> , — das Textilgewebe hat ein Gesamtgewicht von 952 g/m <sup>2</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 1159 g/m <sup>2</sup> , und — das Textilgewebe hat eine Gesamtdicke von 0,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 4 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Faltverdecken für Kraftfahrzeuge ( <sup>1</sup> )	1.1.-31.12.	375 000 m <sup>2</sup>	0 %
09.2866	ex 7019 12 00 ex 7019 12 00	06 26	Glasseidenstränge (Rovings) aus S-Glas — bestehend aus Endlosglasfilamenten mit einem Durchmesser von 9 µm (±0,5 µm), — mit einem Titer von 200 tex oder mehr, jedoch nicht mehr als 680 tex, — kein Calciumoxid enthaltend und — mit einer Bruchfestigkeit von mehr als 3550 Mpa nach ASTM D2343-09, zur Verwendung bei der Herstellung von in der Luftfahrt verwendeten Waren ( <sup>1</sup> )	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2628	ex 7019 66 00	10	Gittergewebe aus mit Kunststoff umhüllten Glasfasern, mit einem Gewicht von 120 g/m <sup>2</sup> (± 10 g/m <sup>2</sup> ), von der zum Herstellen von Insektenschutzrollen und Rahmen verwendeten Art	1.1.-31.12.	3 000 000 m <sup>2</sup>	0 %
09.2799	ex 7202 49 90	10	Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von nicht weniger als 1,5 GHT und nicht mehr als 4 GHT und an Chrom von nicht mehr als 70 GHT	1.1.-31.12.	50 000 Tonnen	0 %
09.2652	ex 7409 11 00 ex 7410 11 00	30 40	Folien und dünne Bänder (Bleche) aus raffiniertem Kupfer, elektrolytisch hergestellt, mit einer Dicke von 0,015 mm oder mehr	1.1.-31.12.	1 020 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TAR IC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2734	ex 7409 19 00	20	Bleche bestehend aus: — einer Schicht aus einer Siliciumnitridkeramik mit einer Dicke von 0,32 mm ( $\pm 0,1$ mm) oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,0 mm ( $\pm 0,1$ mm), — auf beiden Seiten mit einer Folie aus raffiniertem Kupfer mit einer Dicke von 0,8 mm ( $\pm 0,1$ mm) versehen und — auf einer Seite teilweise mit einer Beschichtung aus Silber überzogen	1.1.-31.12.	7 000 000 Stück	0 %
09.2662	ex 7410 21 00	55	Platten, — bestehend aus mindestens einer Schicht Glasfasergewebe, mit Epoxidharz imprägniert, — ein- oder beidseitig beschichtet mit einer Kupferfolie mit einer Dicke von nicht mehr als 0,15 mm, — mit einer Dielektrizitätskonstante von weniger als 5,4 bei 1 MHz, gemessen nach IPC-TM-650 2.5.5.2, — mit einer Verlusttangente von weniger als 0,035 bei 1 MHz, gemessen nach IPC-TM-650 2.5.5.2, — mit einer Kriechstromfestigkeit von 600 oder mehr	1.1.-31.12.	80 000 m <sup>2</sup>	0 %
09.2835	ex 7604 29 10	30	Stangen aus Aluminiumlegierung mit einem Durchmesser von 300,1 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 533,4 mm	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2736	ex 7607 11 90 ex 7607 11 90 ex 7607 11 90 ex 7607 11 90	75 77 78 79	Bänder und Folien aus einer Aluminium-Magnesium-Legierung — aus einer den Standards 5182-H19 oder 5052-H19 entsprechenden Legierung, — in Rollen mit einem Außendurchmesser von 1250 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1350 mm, — mit einer Dicke ( $\pm 0,006$ mm) von 0,15 mm, 0,16 mm, 0,18 mm oder 0,20 mm, — mit einer Breite ( $\pm 0,3$ mm) von 12,5 mm, 15,0 mm, 16,0 mm, 25,0 mm, 35,0 mm, 50,0 mm oder 356 mm, — mit einer Wölbungstoleranz von nicht mehr als 0,4 mm/750 mm, — mit einer Planheitsmessung von I-unit $\pm 4$ , — mit einer Zugfestigkeit von mehr als 365 MPa (5182-H19) oder 320 MPa (5052-H19), und — mit einer Dehnung A50 von mehr als 3 % (5182-H19) oder 2,5 % (5052-H19) — zur Verwendung bei der Herstellung von Lamellen für Jalousien (I)	1.1.-31.12.	600 Tonnen	0 %
09.2722	8104 11 00		Magnesium in Rohform, mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	120 000 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2840	ex 8104 30 00	20	Magnesiumpulver — mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 99,5 GHT, und — mit einer Partikelgröße von 0,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8	1.1.-31.12.	2 000 Tonnen	0 %
09.2629	ex 8302 49 00	91	Teleskopgriff aus Aluminium, zur Verwendung bei der Herstellung von Reisegepäck <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	1 500 000 Stück	0 %
09.2720	ex 8413 91 00	50	Pumpenkopf für Zweizylinder-Hochdruckpumpe aus geschmiedetem Stahl, mit: — gefrästen Verschraubungen mit Gewinde mit einem Durchmesser von 10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 36,8 mm und — gebohrten Brennstoffkanälen mit einem Durchmesser von 3,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm von der in Diesel-Einspritzsystemen verwendeten Art	1.1.-31.12.	65 000 Stück	0 %
09.2569	ex 8414 90 00	80	Turbolader-Radgehäuse aus Aluminiumgusslegierung oder Gusseisen: — mit einer Hitzebeständigkeit von bis zu 400 °C, — mit einer Öffnung von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 mm, zum Einbau des Verdichterraedes zur Verwendung in der Automobilindustrie <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	4 000 000 Stück	0 %
09.2570	ex 8482 91 90	10	Rollen mit einem logarithmischen Profil und einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 70 mm, oder Kugeln mit einem Durchmesser von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 mm, — hergestellt aus 100Cr6-Stahl oder 100CrMnSi6-4-Stahl (ISO 3290), — mit einer festgestellten Abweichung von 0,5 mm oder weniger gemäß dem FBH-Verfahren zur Verwendung in der Windkraftindustrie <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	600 000 Stück	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2738	ex 8482 99 00	30	Messingkäfige mit folgenden Eigenschaften: — im Stranggussverfahren oder Schleudergussverfahren hergestellt, — gedreht, — mit einem Gehalt an Zink von 35 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 38 GHT, — mit einem Gehalt an Blei von 0,75 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,25 GHT, — mit einem Gehalt an Aluminium von 1,0 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,4 GHT und — mit einer Zugfestigkeit von 415 Pa oder mehr von der zur Herstellung von Kugellagern verwendeten Art	1.1.-31.12.	50 000 Stück	0 %
09.2763	ex 8501 40 20 ex 8501 40 80	40 30	Einphasen-Wechselstromkommutatormotor, mit einer Leistung von 250 W oder mehr, einer Eingangsleistung von 700 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 700 W, einem äußereren Durchmesser von mehr als 120 mm ( $\pm 0,2$ mm), jedoch nicht mehr als 135 mm ( $\pm 0,2$ mm), einem Drehmoment von mehr als 30 000 rpm, jedoch nicht mehr als 50 000 rpm, mit Ansaugventilator, zur Verwendung beim Herstellen von Staubsaugern ( <sup>1</sup> )	1.1.-31.12.	2 000 000 Stück	0 %
09.2672	ex 8529 90 92 ex 9405 42 31	75 70	Gedruckte Schaltung mit LED-Dioden: — auch mit Prismen/Linse und — auch mit Anschlussstück(en) zur Herstellung von Rückbeleuchtungseinheiten für Waren der Position 8528 ( <sup>1</sup> )	1.1.-31.12.	115 000 000 Stück	0 %
09.2574	ex 8537 10 91	73	Multifunktionsgerät (Kombiinstrument) mit — gebogener („curved“) TFT-LCD-Anzeige (Radius 750 mm) mit berührungssempfindlichen Oberflächen, — Mikroprozessoren und Speicherbausteinen, — Akustikmodul und Lautsprecher, — Anschlüssen für CAN-, 3 x LIN-Bus, LVDS und Ethernet, — zum Bedienen verschiedener Funktionen (z. B. Fahrwerk, Licht) und — zur situationsabhängigen Anzeige von Fahrzeug- und Navigationsdaten (z.B. Geschwindigkeit, Kilometerzähler, Ladestand der Antriebsbatterie), zum Einbau in ausschließlich mit Elektromotor angetriebene Personenkraftwagen der HS-Unterposition 8703 80 bestimmt ( <sup>1</sup> )	1.1.-31.12.	66 900 Stück	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARI	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2003	ex 8543 70 90	63	Spannungsgesteuerte Frequenzgeneratoren, bestehend aus einer mit aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, in einem Gehäuse mit den Abmessungen von nicht mehr als 30 mm x 30 mm	1.1.-31.12.	1 400 000 Stück	0 %
09.2910	ex 8708 99 97	75	Halterung aus Aluminiumlegierung, mit Montagelöchern, auch mit Befestigungsmuttern, zur indirekten Befestigung des Getriebes an der Autokarosserie, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	200 000 Stück	0 %
09.2694	ex 8714 10 90	30	Aus Aluminiumlegierung hergestellte Gabelfäuste, Gehäuse, Gabelbrücken und Klemmstücke, der für Motorräder verwendeten Art	1.1.-31.12.	1 000 000 Stück	0 %
09.2668	ex 8714 91 10 ex 8714 91 10 ex 8714 91 10	21 31 75	Fahrradrahmen aus Kohlenstofffasern und Kunstharsz, zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern (einschließlich elektrischer Fahrräder) <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	600 000 Stück	0 %
09.2564	ex 8714 91 10 ex 8714 91 10 ex 8714 91 10	25 35 77	Rahmen, aus Aluminium oder Aluminium und Kohlenstofffasern und Kunstharsz, zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern (einschließlich E-Bikes) <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	9 600 000 Stück	0 %
09.2579	ex 9029 20 31 ex 9029 90 00	40 40	Kombiinstrument mit — Schrittmotoren, — analogen Zeigern und Skalen, — oder ohne Mikroprozessorsteuerung — oder ohne LED-Anzeigen oder LCD-Anzeigen, — zur Darstellung von zumindest: — der Geschwindigkeit, — der Motordrehzahl, — der Motortemperatur, — des Kraftstoffstands, — das über CAN-BUS- und/oder K-LINE-Protokolle kommuniziert, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 <sup>(1)</sup>	1.1.-31.12.	160 000 Stück	0 %

(1) Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(2) Die Zollsätze werden jedoch nicht ausgesetzt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

(3) Nur der Wertzoll wird ausgesetzt. Der spezifische Zollsatz ist weiterhin anwendbar.

